

Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken²⁸⁰,

eingedenk dessen, daß das Amt des Hohen Kommissars nach wie vor die Koordinierungsstelle für die systemweiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/125 vom 12. Dezember 1997 und die Resolution 1997/48 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997²⁸¹,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁸²;
2. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß eine wachsende Zahl von Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Stärkung und Festigung der Rechtsstaatlichkeit ersucht;
3. *würdigt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um mit den begrenzten ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen seinen ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;
4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Amt des Hohen Kommissars für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;
5. *stellt fest*, daß das Programm der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;
6. *begrüßt* die Vertiefung der fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die systemweite Koordinierung der auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe zu verstärken, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars bei der Gewährung technischer Hilfe zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, um die die Staaten ersuchen;
7. *ermutigt* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Dialog zwischen ihrem Amt und anderen Organen und Organisationen des Systems der Verein-

ten Nationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß neue Synergien erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen;

8. *ermutigt* die Hohe Kommissarin *außerdem*, auch künftig die Möglichkeit weiterer Kontakte mit Finanzinstitutionen und die Gewinnung ihrer Unterstützung entsprechend ihrem jeweiligen Mandat zu erkunden, um die technischen und finanziellen Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, damit das Amt des Hohen Kommissars besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, den Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit, die ihr Amt in bezug auf die Rechtsstaatlichkeit unternimmt, auch weiterhin hohe Priorität einzuräumen;

10. *bringt ihre Genugtuung* über die Bemühungen *zum Ausdruck*, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um eine Analyse der von den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte geleisteten technischen Zusammenarbeit vorzunehmen, mit dem Ziel, Empfehlungen im Hinblick auf die interinstitutionelle Koordinierung, Finanzierung und Aufgabenverteilung abzugeben, um die Effizienz und Komplementarität der Aktivitäten, namentlich der den Staaten zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe, zu verbessern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der gemäß dieser Resolution aufgenommenen Kontakte sowie über sonstige Entwicklungen vorzulegen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte im Zusammenhang stehen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/143. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸³,

betonend, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen

²⁸⁰ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

²⁸¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁸² A/53/309.

²⁸³ Resolution 217 A (III).

Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²⁸⁴ erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/121 vom 12. Dezember 1997,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Wanderer, ob Einzelpersonen oder Gruppen, diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/144. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, wie wichtig die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen in allen Ländern der Erde ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/7 der Menschenrechtskommission vom 3. April 1998²⁸⁵, in der die Kommission den Wortlaut des Entwurfs der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, gebilligt hat,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998, in der der Rat der Generalversammlung empfohlen hat, den Entwurf der Erklärung zu verabschieden,

sich dessen bewußt, welche Bedeutung der Verabschiedung des Entwurfs der Erklärung im Zusammenhang mit dem fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁶ zukommt,

1. *verabschiedet* die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *bittet* die Regierungen, die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Erklärung zu verbreiten und ihre allgemeine Achtung und ihr allgemeines Verständnis zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut der Erklärung in die nächste Ausgabe der Veröffentlichung *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz) aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

ANLAGE

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, wie wichtig die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen in allen Ländern der Erde ist,

sowie in Bekräftigung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁸⁶ und der Internationalen Men-

²⁸⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸⁶ Resolution 217 A (III).